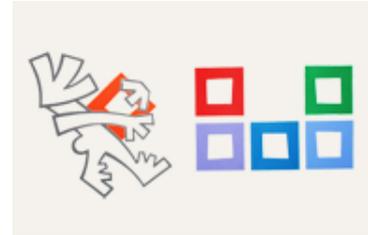




StBin Katrin Hillig,
Niederlassungsleiterin Bischofswerda

StB Ramón Brasow
Geschäftsführer SineCura Steuerberatungsgesellschaft mbH

Aktuelle Steuerinformationen Stand 03.2021



Inhaltsverzeichnis:

Alle Steuerzahler

- Kindergeldanspruch beim Freiwilligendienst „Erasmus+“
- Gesetzgebung: Doppelte Behinderten-Pauschbeträge ab 2021
- Gesetzgebung: Kindergeld steigt um 15 EUR monatlich
- Alterseinkünfte-Rechner für Rentner
- Jahressteuergesetz 2020 bringt viele Neuerungen für die Einkommensteuer
- Keine Steuerermäßigung für Werkstatteleistungen und Straßenreinigungen
- Eltern erhalten Entschädigung bei Kita- und Schulschließungen
- Verlängerte Abgabefrist für Steuererklärung 2019 bis zum 31.8.2021
- Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung bei energetischen Gebäudesanierungen
- Familienheim: Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung bei krankheitsbedingtem Auszug
- Verpflegungsmehraufwand und Unterkunftskosten bei Auslands(praxis)semestern
- Steuerermäßigung für Hausnotrufsystem in eigener Wohnung

Vermieter

- Kaufpreisaufteilung bei Grundstücken: Absage für BMF-Arbeitshilfe
- Anschaffungsnahe Herstellungskosten: Aufwendungen vor dem Erwerb zählen nicht
- Corona-Krise: Erfreuliche Verwaltungsmeinung bei ausbleibenden Mieteinnahmen

Freiberufler und Gewerbetreibende

- Pkw und Arbeitszimmer: Restriktive Rechtsprechung bei Verkauf und Betriebsaufgabe
- Fahrtenbuch oder Ein-Prozent-Regel?
- Richtsatzsammlung für 2019 veröffentlicht

Umsatzsteuerzahler

- Behandlung von Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen
- Corona-Krise: Herabsetzung der Sondervorauszahlung 2021 auf 0 EUR möglich!

Arbeitgeber

- Mindestlohn steigt bis 2022 in vier Stufen
- Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2021
- Teilnahme an einem Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei sein
- Meldung zur Sozialversicherung: Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigung“ ab 2021 entfallen
- Arbeitgeberleistungen: Kostenübernahme für Corona-Tests ist kein Arbeitslohn

Arbeitnehmer

- Doppelte Haushaltsführung: Fallen Kosten für einen Stellplatz unter die 1.000 EUR-Grenze?
- Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2021 für Ehegatten und Lebenspartner
- Zur Besteuerung des Dienstwagens bei Tätigkeit im Homeoffice
- Doppelte Haushaltsführung: Kein eigener Hausstand junger Arbeitnehmer im Elternhaus
- Kinderbetreuung: Mindert ein Arbeitgeberzuschuss den Sonderausgabenabzug?

Abschließende Hinweise

- Ergebnisse der Betriebsprüfung 2019
- Verzugszinsen
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine Januar bis Juni 2021

Alle Steuerzahler

Kindergeldanspruch beim Freiwilligendienst „Erasmus+“

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Eltern für ein Kind, das an einem **Freiwilligendienst im Rahmen des Europäischen Programms „Erasmus+“** teilnimmt, nur dann Kindergeld erhalten, wenn der Dienst im Rahmen eines von einer Nationalen Agentur genehmigten Projekts durchgeführt wird.

Sachverhalt

Ein Kind absolvierte nach Beendigung seiner Schulausbildung ab September 2018 einen Freiwilligendienst im Europäischen Ausland bei der Organisation X. Die Organisation war als Veranstalter für das von der Europäischen Union eingerichtete Programm „Erasmus+“ registriert und akkreditiert.

Die Familienkasse lehnte die Weitergewährung von Kindergeld ab. Die dagegen vom Vater eingelegte Klage war vor dem Finanzgericht Sachsen erfolgreich. Auf die Revision der Familienkasse hat der Bundesfinanzhof das Urteil nun aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Kinder können wegen der **Teilnahme an einem Freiwilligendienst** nach § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. d Einkommensteuergesetz (EStG) für das Kindergeld nur berücksichtigt werden, wenn es sich hierbei um die konkret im EStG – in Verbindung mit den dort genannten Bestimmungen – **umschriebenen Dienste** handelt. Ein Freiwilligendienst im Rahmen des Programms „Erasmus+“ kann deshalb nur dann zur Gewährung von Kindergeld führen, wenn er die in der EU-Verordnung Nr. 1288/2013 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen (Programmleitfaden) dargelegten Voraussetzungen erfüllt. Es muss sich danach **um eine Tätigkeit im Rahmen eines geförderten Projekts** handeln.

Beachten Sie: Ein solches Projekt liegt aber nur vor, wenn es von einer entsprechenden Nationalen Agentur **genehmigt** worden ist. Nicht ausreichend ist, dass eine Organisation für ein Programm „Erasmus+“ **lediglich registriert und akkreditiert** ist. Weil das Finanzgericht keine Feststellungen dazu getroffen hat, ob das Kind im Rahmen eines von der Nationalagentur anerkannten Projekts tätig geworden ist, konnte der Bundesfinanzhof nicht abschließend entscheiden und hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Quelle: BFH-Urteil vom 1.7.2020, Az. III R 51/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 218441; BFH, PM Nr. 45/2020 vom 22.10.2020

Gesetzgebung: Doppelte Behinderten-Pauschbeträge ab 2021

Der Bundesrat hat dem „Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ zugestimmt. Im Kern werden **die Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt** und die steuerlichen Nachweispflichten verschlankt. Die Verbesserungen können erstmals **im Veranlagungszeitraum 2021** in Anspruch genommen werden.

Ab 2021 wird eine Behinderung bereits ab einem **Grad der Behinderung von 20** (bislang 25) festgestellt und die Systematik in 10er-Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 fortgeschrieben. Menschen, die **hilflos** sind, **Blinde und Taubblinde** erhalten einen Pauschbetrag **von 7.400 EUR** (bislang 3.700 EUR).

Zudem wurde mit § 33 Abs. 2a Einkommensteuergesetz (EStG) **eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale** eingeführt. Folgende Personen erhalten folgende Pauschalen:

- **900 EUR:** Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“.
- **4.500 EUR:** Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“.

Beachten Sie: Über die Fahrtkostenpauschale hinaus **sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten** als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Abs. 1 EStG berücksichtigungsfähig. Die Pauschale ist bei Ermittlung des Teils der Aufwendungen, der die **zumutbare Belastung** übersteigt, einzubeziehen. Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Behinderten-Pauschbetrag übertragen wurde.

Weitere praxisrelevante Änderungen:

- Auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei **einem Grad der Behinderung kleiner 50** wurde verzichtet.
- Der **Pflege-Pauschbetrag** ist nun unabhängig von dem Kriterium „hilflos“ bei der zu pflegenden Person möglich. Als Pflege-Pauschbeträge werden gewährt: bei Pflegegrad 2 = 600 EUR, bei Pflegegrad 3 = 1.100 EUR, bei Pflegegrad 4 oder 5 = 1.800 EUR.

Quelle: Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen, BR-Drs. (B) 659/20 vom 27.11.2020

Gesetzgebung: Kindergeld steigt um 15 EUR monatlich

Das **Zweite Familienentlastungsgesetz** ist nach der Zustimmung des Bundesrats in „trockenen Tüchern“. Damit steigen ab 2021 das Kindergeld und die -freibeträge, der Grundfreibetrag und der Unterhaltshöchstbetrag.

Beim **Kindergeld** ist eine Erhöhung um 15 EUR je Kind und Monat zu verzeichnen. Dies bedeutet ab 2021: jeweils 219 EUR für das erste und zweite Kind, 225 EUR für das dritte Kind und 250 EUR für das vierte und jedes weitere Kind.

Der **Kinderfreibetrag** wurde mit Wirkung ab 2021 von 5.172 EUR (2.586 EUR je Elternteil) auf 5.460 EUR (2.730 EUR je Elternteil) erhöht. Der **Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** wurde von 2.640 EUR (1.320 EUR je Elternteil) auf 2.928 EUR (1.464 EUR je Elternteil) angehoben.

Der steuerliche **Grundfreibetrag** wurde von 9.408 EUR auf 9.744 EUR (2021) und 9.984 EUR (2022) erhöht. Der **Unterhaltshöchstbetrag** wurde an diese Werte angepasst.

Quelle: Zweites Familienentlastungsgesetz, BR-Drs. (B) 660/20 vom 27.11.2020

Alterseinkünfte-Rechner für Rentner

Sind Rentner unsicher, ob sie zu den Rentnern gehören, **die Einkommensteuer zahlen müssen**, können sie den **Alterseinkünfte-Rechner** des Bayerischen Landesamts für Steuern (unter www.iww.de/s2228) nutzen. Die Eingabeformulare **für den Veranlagungszeitraum 2021** wurden nun bereitgestellt.

Beachten Sie: Der Rechner berücksichtigt die gängigen, für Bezieher von Alterseinkünften bedeutsamen Sachverhalte. Im Vordergrund stehen **die persönlichen Freibeträge** bei Renten und Pensionen sowie der Abzug von Pauschbeträgen und Aufwendungen. Es sind allerdings auch **Eingaben zu anderen Einkunftsarten** (wie beispielsweise die Höhe der Vermietungseinkünfte) möglich.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Mitteilung vom 21.10.2020 „Alterseinkünfte-Rechner“

Jahressteuergesetz 2020 bringt viele Neuerungen für die Einkommensteuer

Auch wenn die gesetzgeberischen Maßnahmen in 2020 schwerpunktmäßig auf die Bewältigung der Coronapandemie abzielten, sind daneben weitere Gesetze mit steuerlicher Breitenwirkung umgesetzt worden. Im Fokus stand dabei **das Jahressteuergesetz (JStG) 2020** (Zustimmung des Bundesrats am 18.12.2020), das vor allem bei der Umsatzsteuer, Erbschaft-/Schenkungssteuer und den Ertragsteuern Änderungen enthält. Wichtige Neuerungen bei der **Einkommensteuer** werden vorgestellt.

Kurzarbeitergeld

Die durch das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl I 2020, 1385) eingeführte begrenzte und **befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld** wurde um ein Jahr verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen **und vor dem 1.1.2022 enden**.

Corona-Beihilfen nach § 3 Nr. 11a EStG

Nach § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz (EStG) sind aufgrund der Corona-Krise an Arbeitnehmer gezahlte Beihilfen und Unterstützungen **bis zu 1.500 EUR steuerfrei**. Diese Steuerbefreiung war ursprünglich für die Zeit vom 1.3. bis zum 31.12.2020 vorgesehen. Durch das JStG 2020 wurde der Zeitraum nun **bis zum 30.6.2021 verlängert**.

Merke: Der Steuerfreibetrag von maximal 1.500 EUR bleibt unverändert. Das bedeutet: Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1.500 EUR steuerfrei – zusätzlich zu einem nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei gewährten Betrag von 1.500 EUR in 2020 – ausbezahlt werden können.

Gehaltsextras

Steuerfreie oder pauschalversteuerte Gehaltsextras müssen in vielen Fällen **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. In 2019 hatte der Bundesfinanzhof (1.8.2019, Az. VI R 32/18, Az. VI R 21/17, Az. VI R 40/17) dieses Kriterium zugunsten von Arbeitgebern und -nehmern **neu definiert**. So sollte z. B. ein arbeitsvertraglich vereinbarter Lohnformenwechsel **nicht schädlich** sein.

Nun wurde dieser Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit § 8 Abs. 4 EStG der Boden entzogen – und zwar wie folgt: Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung werden nur dann **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der **Anspruch auf Arbeitslohn** nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Der Satz 2 des § 8 Abs. 4 EStG stellt klar, dass zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers **nicht nur einzelvertraglich**, sondern auch durch Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag oder Besoldungsgesetz festgelegt werden können.

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers

Durch eine Änderung des § 3 Nr. 19 EStG wurde klargestellt, dass auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers (oder auf seine Veranlassung von einem Dritten) zur beruflichen Neuorientierung (**Outplacement-Beratung, Newplacement-Beratung**) für ausscheidende Arbeitnehmer **steuerfrei** sind.

Homeoffice

Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten abziehbar. Ausnahmen sind:

- Ein Abzug **bis zu 1.250 EUR** ist möglich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht.
- Ein **unbeschränkter Abzug** ist zulässig, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet.

Voraussetzung ist zudem, dass es sich bei dem häuslichen Arbeitszimmer um einen Raum handelt, den der Steuerpflichtige (fast) **ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke nutzt**.

Während der **Coronapandemie** müssen viele Steuerpflichtige ihrer Tätigkeit an einem Arbeitsplatz **in ihrer Wohnung** nachgehen. Oft liegen dabei die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer aber nicht vor. Um diesen Steuerpflichtigen einen Abzug zu ermöglichen, wurde für 2020 und 2021 eine **Pauschale für das Homeoffice** eingeführt. Das bedeutet: Hat der Steuerpflichtige kein häusliches Arbeitszimmer oder verzichtet er auf einen Abzug der Aufwendungen, kann er **5 EUR für jeden Kalendertag** geltend machen, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht.

Beachten Sie: Maximal sind **600 EUR im Wirtschafts- oder Kalenderjahr** abzugsfähig.

Verbilligte Vermietung einer Wohnung

Bei einer **verbilligten Vermietung** gilt die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken bis zum Veranlagungszeitraum 2020 bereits als vollentgeltlich, wenn die Miete **mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus** beträgt. Dann ist der volle Werbungskostenabzug eröffnet. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen.

Durch das JStG 2020 wurde die Grenze in § 21 Abs. 2 S. 1 EStG mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2021 von 66 % **auf 50 % herabgesetzt**. Das bedeutet: Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist **eine Totalüberschussprognoseprüfung** vorzunehmen. Fällt diese positiv aus, ist **Einkunftserzielungsabsicht** zu unterstellen und der volle Werbungskostenabzug ist möglich. Anderenfalls ist von einer Einkunftserzielungsabsicht **nur für den entgeltlich vermieteten Teil** auszugehen und die Kosten sind aufzuteilen.

Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung von **abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** (beispielsweise Maschinen) kann nach § 7g EStG ein IAB **von bis zu 40 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden. Durch den **Steuerstundungseffekt** soll die Liquidität kleinerer und mittlerer Betriebe verbessert werden.

Für IAB, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, erfolgten folgende **Verbesserungen**:

- Die Höhe wurde von 40 % **auf 50 %** angehoben.
- Die **Gewinngrenze** beträgt für alle Einkunftsarten 200.000 EUR.
- Auch **vermietete Wirtschaftsgüter** sind begünstigt – und zwar unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit sind auch Vermietungen für mehr als drei Monate unschädlich.

Es gibt aber auch **zwei einschränkende Punkte**, die bei IAB zu beachten sind, die in nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden:

- Das JStG 2020 verhindert die Verwendung von IAB für Investitionen, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung **bereits angeschafft oder hergestellt** wurden. Die Regelung betrifft aber ausschließlich nachträglich beantragte IAB, die **nach Eintritt der Unanfechtbarkeit** der erstmaligen Steuerfestsetzung in Anspruch genommen wurden.
- Nach Meinung des Bundesfinanzhofs (15.11.2017, Az. VI R 44/16) kann ein **im Gesamthandsbereich einer Personengesellschaft** beanspruchter IAB für Investitionen eines Gesellschafters im Sonderbetriebsvermögen verwendet werden. Diese „Gestaltung“ wurde ausgehebelt: Die Hinzurechnung von IAB ist nur in dem Vermögensbereich zulässig, in dem der Abzug erfolgt ist.

Weitere Änderungen in Kürze

Erhöhung des **Übungsleiterfreibetrags** (von 2.400 EUR auf 3.000 EUR) und des **Ehrenamtsfreibetrags** (von 720 EUR auf 840 EUR) ab 2021.

Anhebung der **Freigrenze für Sachbezüge** (von 44 EUR auf 50 EUR) ab 2022.

Die Anhebung des **Entlastungsbetrags für Alleinerziehende** auf 4.008 EUR sollte ursprünglich nur für 2020 und 2021 gelten. Diese Befristung wurde nun aufgehoben.

Verrechenbare Verluste bei Termingeschäften: Anhebung der Grenze von 10.000 EUR auf 20.000 EUR.

Quelle: Jahressteuergesetz 2020, BGBl I 2020, S. 3096

Keine Steuerermäßigung für Werkstatteleistungen und Straßenreinigungen

Der Bundesfinanzhof hat **eine Steuerermäßigung** für die Reinigung öffentlicher Straßen sowie für in Werkstätten erbrachte Handwerkerleistungen abgelehnt. Der Abzug scheiterte jeweils an dem **Kriterium „haushaltsnah“**.

Hintergrund

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Steuerpflichtige nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) eine Steuerermäßigung **in Höhe von 20 % der Aufwendungen** geltend machen, wobei gewisse Höchstbeträge zu beachten sind.

Reinigung der Fahrbahn einer öffentlichen Straße

Im Streitfall machte eine Steuerpflichtige **Kosten für die Fahrbahnreinigung einer öffentlichen Straße** als haushaltsnahe Dienstleistung (§ 35a Abs. 2 EStG) geltend. Sie war zur Reinigung der vor ihrem Haus entlangführenden öffentlichen Straße und des (Geh)Wegs verpflichtet. Die Durchführung der Reinigung oblag dem Land Berlin **als öffentliche Aufgabe**, die Kosten wurden aber zu 75 % auf die Anlieger abgewälzt.

Die unter § 35a Abs. 2 EStG fallenden Leistungen müssen **eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung** aufweisen bzw. mit dieser in Zusammenhang stehen. Zwar kann die Inanspruchnahme von Dienstleistungen **auch außerhalb der Grundstücksgrenze** begünstigt sein. Es muss sich hierbei jedoch um Tätigkeiten handeln, die ansonsten **üblicherweise von Familienmitgliedern** erbracht und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen.

Diese Voraussetzungen sind bei der Reinigung der Fahrbahn einer Straße nicht erfüllt. Die Reinigung obliegt regelmäßig **der jeweiligen Gemeinde** als öffentliche Aufgabe. Selbst wenn die Reinigungspflicht auf die Anlieger abgewälzt wird, ändert dies nichts am Ergebnis.

Beachten Sie: Ferner stellte der Bundesfinanzhof heraus, dass es in Bezug auf **die öffentliche Fahrbahn** an dem erforderlichen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt fehlt. Dieser endet **an der Bordsteinkante**, d. h. mit dem öffentlichen Gehweg.

Praxistipp: Anders sieht es jedoch aus, wenn der Eigentümer oder Mieter zur Reinigung oder Schneeräumung von Gehwegen verpflichtet ist. Soweit dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus 2014 jedoch zu entnehmen sein sollte, dass sich die Steuerermäßigung darüber hinaus auch auf die Aufwendungen des Winterdienstes für die Fahrbahn bezieht, hält der Bundesfinanzhof daran nicht fest.

Werkstattleistungen

Zudem wurde im Streitfall **ein Hoftor repariert**. Das Tor wurde ausgebaut, in der Werkstatt des Tischlers instandgesetzt und anschließend wieder eingebaut. Für diese Kosten beehrte die Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG (**Handwerkerleistungen**). Aber auch dieser Abzug scheiterte, weil ein **unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zum Haushalt** fehlte.

Beachten Sie: Unerheblich ist, ob die Leistung anstelle in der Werkstatt **theoretisch** auch im Haushalt hätte erbracht werden können. Maßgebend ist allein die Tatsache, dass die Reparatur in der Werkstatt erfolgte. Denn der Besteuerung unterliegt **der tatsächliche und kein hypothetischer Sachverhalt**.

Praxistipp: Zwar sind in der Werkstatt erbrachte Leistungen nicht begünstigt, wohl aber die Leistungen im Zusammenhang mit dem Aus- und Einbau des Tores. Denn diese Arbeiten erfolgen im Haushalt. Um einen anteiligen Abzug vornehmen zu können, sollte die Rechnung also in einen „Werkstattlohn“ und in einen „vor Ort Lohn“ aufgeteilt werden. Hinsichtlich einer Aufteilung äußerte der Bundesfinanzhof keine Bedenken.

Quelle: BFH-Urteil vom 13.5.2020, Az. VI R 4/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219023; BFH, PM Nr. 54/2020 vom 19.11.2020

Eltern erhalten Entschädigung bei Kita- und Schulschließungen

Eltern haben **Anspruch auf Entschädigung**, wenn aus Gründen des Infektionsschutzes **Schul- oder Kitaferien** angeordnet oder verlängert werden oder die **Präsenzpflicht in der Schule** ausgesetzt wird. Einem entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bundestags hat der Bundesrat am 18.12.2020 zugestimmt. Die Regelung ist mit Wirkung zum 16.12.2020 in Kraft getreten.

Die Regelung sieht **eine Entschädigung** vor, wenn Eltern ihre Kinder aufgrund verlängerter Schul- oder Betriebsferien, ausgesetztem Präsenzunterricht oder Hybridunterricht zu Hause betreuen müssen. Voraussetzung ist, dass **keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit** für das Kind besteht. Anspruchsberechtigt sind Sorgeberechtigte von Kindern, die **das 12. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben oder die behindert und hilfebedürftig sind.

Die betroffenen Eltern haben Anspruch auf Entschädigung **in Höhe von 67 % des Verdienstausfalls, maximal jedoch von 2.016 EUR monatlich**. Der Anspruch gilt **für insgesamt 20 Wochen**: jeweils 10 Wochen für Mütter und 10 Wochen für Väter – bzw. 20 Wochen für Alleinerziehende. Der Maximalzeitraum kann verteilt werden.

Beachten Sie: Der Bundesrat hat am 18.1.2021 zudem einem Gesetz zur **befristeten Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld (§ 45 SGB V)** zugestimmt. Es steigt in 2021 von 10 auf 20 Arbeitstage pro Elternteil und von 20 auf 40 Tage für Alleinerziehende. Der Anspruch gilt nicht nur bei Krankheit des Kindes, sondern auch, wenn Kitas, Schulen oder Betreuungseinrichtungen pandemiebedingt geschlossen sind. Die Regelung gilt **bereits ab dem 5.1.2021**. Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld ruht der Anspruch nach dem Infektionsschutzgesetz.

Quelle: Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger, BGBl I 2020, S. 3136; Bundesrat Kompakt, Ausgewählte Tagesordnungspunkte der 998. Sitzung am 18.12.2020, TOP 40; Bundesrat am 18.1.2021 (BR-Drs. 38/21 [B])

Verlängerte Abgabefrist für Steuererklärung 2019 bis zum 31.8.2021

Steuerberater müssen wegen der Hilfsmaßnahmen im Zuge der Coronapandemie zahlreiche zusätzliche Aufgaben für ihre Mandanten erfüllen. Demzufolge haben sich die Koalitionspartner auf eine **Fristverschiebung** für die Abgabe der Jahressteuererklärungen für den **Veranlagungszeitraum 2019 bis zum 31.8.2021** verständigt.

Auch vom Bundesamt für Justiz gibt es gute Nachrichten. Zwar wurde die **Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2019** (dies war der 31.12.2020) nicht verlängert. Allerdings wird das Bundesamt **vor dem 1.3.2021 kein Ordnungsgeldverfahren** einleiten.

Quelle: SPD-Bundestagsfraktion, Mitteilung vom 17.12.2020; Bundesamt für Justiz, Mitteilung Nr. 25/2020 vom 16.12.2020

Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung bei energetischen Gebäudesanierungen

Steuerpflichtige, die ihre **Immobilie zu eigenen Wohnzwecken** nutzen, können ab dem Veranlagungszeitraum 2020 **eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen** beantragen – und zwar im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung über die neue **„Anlage Energetische Maßnahmen“**. Zu Einzelfragen hat das Bundesfinanzministerium nun in einem **23 Seiten starken Anwendungsschreiben** (zuzüglich einer Anlage mit förderfähigen Maßnahmen) Stellung bezogen.

Grundsätzliches

Energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude (**begünstigtes Objekt**) werden ab 2020 durch eine Steuerermäßigung gefördert (§ 35c Einkommensteuergesetz (EStG)). Voraussetzung: Das Objekt ist bei der Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre** (maßgebend ist der Herstellungsbeginn).

Begünstigte Aufwendungen/Maßnahmen sind:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen gehören auch die Kosten für die Erteilung der **Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens** und die **Kosten für den Energieberater**, wenn dieser mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen beauftragt wurde.

Die **Förderung ist zeitlich befristet**: Es werden energetische Maßnahmen gefördert, mit denen nach dem 31.12.2019 begonnen wird und die vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind.

Beachten Sie: Um den Steuerabzug zu erhalten, muss der Steuerpflichtige seiner Einkommensteuererklärung eine **spezielle Bescheinigung des beauftragten Handwerkers** beifügen. Die amtlichen Muster (inklusive Erläuterungen) wurden vom Bundesfinanzministerium mit Datum vom 31.3.2020 veröffentlicht.

Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Eine Wohnung wird zu eigenen Wohnzwecken durch die anspruchsberechtigte Person genutzt, wenn sie die Wohnung allein, **mit ihren Familienangehörigen** oder gemeinsam mit Dritten bewohnt. Für die Steuerermäßigung ist es unschädlich, wenn die Wohnung **an ein Kind** unentgeltlich überlassen wird, für das die anspruchsberechtigte Person Anspruch auf **Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag** hat.

Merke: Die unentgeltliche Überlassung der gesamten Wohnung an andere – auch unterhaltsberechtigte – Angehörige oder fremde Dritte stellt keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken dar. Demgegenüber kann die Steuerermäßigung nach § 35c EStG grundsätzlich in Anspruch genommen werden, wenn nur Teile einer im Übrigen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

Höhe der Steuerermäßigung

Je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR. Die Steuerermäßigung wird **über drei Jahre verteilt**. Im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr können jeweils 7 % der Aufwendungen (max. 14.000 EUR jährlich), im dritten Jahr 6 % der Aufwendungen (max. 12.000 EUR) von der Steuerschuld abgezogen werden. Davon abweichend vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer **um 50 % der Kosten für einen Energieberater**.

Beispiel

Aufwendungen für energetische Maßnahmen in 2020: 215.000 EUR; Energieberaterkosten in 2020: 3.000 EUR

Steuerermäßigung 2020: Kosten für den Energieberater: 1.500 EUR (50 %); Energetische Maßnahme: 15.050 EUR (7 %); maximal 14.000 EUR (Höchstbetrag inklusive Energieberaterkosten)

Steuerermäßigung 2021: Energetische Maßnahme: 15.050 EUR (7 %); maximal 14.000 EUR (Höchstbetrag)

Steuerermäßigung 2022: Energetische Maßnahme: 12.900 EUR (6 %); maximal 12.000 EUR (Höchstbetrag)

Steuerermäßigung gesamt: 40.000 EUR

Übersteigt der Steuerermäßigungsbetrag **die tarifliche Einkommensteuer**, kann dieser **Anrechnungsüberhang** weder in anderen Veranlagungszeiträumen steuermindernd berücksichtigt noch innerhalb des dreijährigen Förderzeitraums auf einen der drei Veranlagungszeiträume vor- bzw. zurückgetragen werden.

Beachten Sie: Dies ist z. B. der Fall, wenn im Antragsjahr 2020 wegen **Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit** keine Einkommenssteuer anfällt.

Objektförderung

Die steuerliche Förderung ist **personen- und objektbezogen**. Das heißt: Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 40.000 EUR kann von jeder steuerpflichtigen Person **für jedes begünstigte Objekt** insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Steht das Eigentum an einem begünstigten Objekt mehreren Personen zu (**Miteigentum**), kann der Höchstbetrag für das Objekt also insgesamt nur einmal beansprucht werden. Die **Zurechnung** erfolgt im Verhältnis der Miteigentumsanteile. **Bei Ehegatten** oder Lebenspartnern, die zusammenveranlagt werden, ist eine Aufteilung nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile nicht erforderlich.

Vorweggenommene Erbfolge und Erbfall

Überträgt eine anspruchsberechtigte Person ihr Alleineigentum oder ihren Miteigentumsanteil an der Wohnung innerhalb des dreijährigen Abzugszeitraums **unentgeltlich auf eine andere Person**, kann die andere Person **die Steuerermäßigung nicht fortführen**, da sie keine Aufwendungen getragen hat.

Verstirbt ein Miteigentümer und wird der **überlebende Miteigentümer** durch Gesamtrechtsnachfolge infolge des Erbfalls zum Alleineigentümer, kann er die bisher auf den anderen Miteigentümer entfallende Steuerermäßigung **fortführen**, wenn er die Wohnung nunmehr im Alleineigentum **zu eigenen Wohnzwecken nutzt**.

Entsprechendes gilt für den durch Gesamtrechtsnachfolge infolge Erbfalls **erwerbenden (Allein-)Eigentümer** einer Wohnung, für die der Erblasser eine Steuerermäßigung beansprucht hat.

Ausschluss der Förderung

Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen für die energetische Maßnahme bereits als **Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung** berücksichtigt worden sind.

Äußerst praxisrelevant ist in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Verhältnis der neuen Steuerermäßigung nach § 35c EStG zu der **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** nach § 35a EStG (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR). Hierzu regelt das Bundesfinanzministerium nun Folgendes:

Die Steuerermäßigung ist **vollständig ausgeschlossen**, wenn für dieselbe energetische Maßnahme einschließlich der Kosten für den Energieberater

- eine **Steuerbegünstigung nach § 10f EStG** für zu eigenen Wohnzwecken genutzte **Baudenkmale** und Gebäude in **Sanierungsgebieten** und städtebaulichen Entwicklungsbereichen oder
- eine **Steuerermäßigung nach § 35a EStG** bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und **Handwerkerleistungen** oder
- ein **zinsverbilligtes Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse** (Baukindergeld ist unschädlich!)

beansprucht werden.

Wenn der Steuerpflichtige **ausschließlich Zuschüsse für die Energieberatung** erhalten hat, kann er hierfür zwar keine Steuerermäßigung nach § 35c EStG beanspruchen. Wird wegen dieser Beratung aber eine energetische Maßnahme durchgeführt und eine andere öffentliche Förderung nicht beansprucht, ist die Steuerermäßigung hierfür möglich.

Liegen die Voraussetzungen nach §§ 10f, 35a, 35c EStG sowie für die direkte Förderung (Darlehen/Zuschüsse) vor, ist der Steuerpflichtige für die jeweilige energetische Maßnahme an die einmal getroffene Entscheidung **für den gesamten Förderzeitraum** gebunden (**kein Wechsel** zwischen den Fördertatbeständen).

Quelle: BMF-Schreiben vom 14.1.2021, Az. IV C 1 - S 2296-c/20/10004 :006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219976

Familienheim: Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung bei krankheitsbedingtem Auszug

Veräußert der Erbe **das Familienheim** innerhalb von zehn Jahren, **entfällt die Erbschaftsteuerbefreiung** nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn der **Auszug auf ärztlichen Rat** hin wegen einer Depressionserkrankung erfolgt.

Hintergrund: Die vom Erblasser zuvor selbst genutzte Immobilie kann **erbschaftsteuerfrei** vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner **weitere zehn Jahre lang** bewohnt wird. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Steuerbefreiung **mit Wirkung für die Vergangenheit** – es sei denn, der Erwerber ist **aus zwingenden Gründen** an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige beerbte ihren im Jahr 2017 verstorbenen Ehemann zur Hälfte. Zur Erbschaft gehörte auch das hälftige Miteigentum an dem bislang gemeinsam bewohnten Einfamilienhaus. Ende 2018 veräußerte sie das Haus und zog in eine zuvor erworbene Eigentumswohnung. Daraufhin versagte das Finanzamt die Steuerbefreiung. Hiergegen wandte die Steuerpflichtige ein, dass sie nach dem Tod ihres Ehemanns unter Depressionen und Angstzuständen gelitten habe, insbesondere weil ihr Mann in dem Haus verstorben sei. Daraufhin habe ihr Arzt ihr geraten, die Wohnumgebung zu wechseln.

Nach Meinung des Finanzgerichts war die Steuerpflichtige **nicht aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert**. Dabei ging das Finanzgericht zwar davon aus, dass die Depressionserkrankung und der Tod des Ehemanns im Einfamilienhaus die Steuerpflichtige erheblich psychisch belastet hatten. Ein „zwingender Grund“ im Sinne des Gesetzes ist jedoch nur dann gegeben, wenn **das Führen eines Haushalts** (etwa wegen einer Pflegebedürftigkeit) **unmöglich ist** – und dies war hier nicht der Fall.

Das Finanzgericht hält eine solche **restriktive Gesetzesauslegung** für verfassungsrechtlich geboten, da die Steuerbefreiung für Familienheim-Grundeigentümer gegenüber Inhabern anderer Vermögenswerte bevorzugt.

Beachten Sie: Die Steuerpflichtige will diese Entscheidung aber so nicht stehen lassen. Sie hat **Revision beim Bundesfinanzhof** eingelegt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 10.12.2020, Az. 3 K 420/20 Erb, Rev. BFH Az. II R 1/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219942; FG Münster, PM Nr. 2 vom 15.1.2021

Verpflegungsmehraufwand und Unterkunfts-kosten bei Auslands(praxis)semestern

Als **erste Tätigkeitsstätte** gilt auch eine **Bildungseinrichtung**, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird. Das heißt: Der Student kann Aufwendungen für die Fahrten zur Bildungseinrichtung **nur mit der Entfernungspauschale** und nicht in tatsächlicher Höhe abziehen. Bei einem **Auslands(praxis)-semester** wird an der ausländischen Hochschule aber keine weitere erste Tätigkeitsstätte begründet, sodass hierdurch **verursachte Unterkunfts-kosten und Verpflegungsmehraufwendungen** als (vorab entstandene) Werbungskosten abzugsfähig sein können.

Sachverhalt

Die Steuerpflichtige A studierte nach einer abgeschlossenen Ausbildung an einer inländischen Hochschule. Die Studienordnung schrieb für den Studiengang vor, dass das Studium für zwei Semester an einer ausländischen Partneruniversität zu absolvieren ist, wobei der Student während des Auslandsstudiums an der inländischen Hochschule eingeschrieben bleibt.

Die durch den Besuch der ausländischen Hochschule veranlassten Unterkunfts-kosten und Verpflegungsmehraufwendungen machte A als vorab entstandene Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, da die Auslandsuniversität die erste Tätigkeitsstätte der A sei und die Aufwendungen daher nur im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung angesetzt werden könnten. Eine solche lag aber hier nicht vor. Im Gegensatz zum Finanzgericht Münster gab der Bundesfinanzhof der Klage der A statt.

Sieht die **Studienordnung** vor, dass Studierende einen Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule absolvieren können bzw. müssen, bleibt die inländische Hochschule die **erste Tätigkeitsstätte**. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Student der bisherigen Bildungseinrichtung auch für die Zeit des Auslandsstudiums zugeordnet bleibt. Kosten für **Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand im Ausland** sind deshalb **als Werbungskosten** zu berücksichtigen, auch wenn keine doppelte Haushaltsführung vorliegt. Entsprechendes gilt bei Praxissemester.

Relevanz für die Praxis

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium sind nur dann **Werbungskosten**, wenn er zuvor bereits **eine Erstausbildung** (Berufsausbildung oder Studium) **abgeschlossen** hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Anderenfalls handelt es sich nur um **Sonderausgaben** (bis max. 6.000 EUR im Kalenderjahr abzugsfähig).

Von der Entscheidung profitieren insbesondere Studenten, die bereits eine **Erstausbildung abgeschlossen** haben. Denn nur dann handelt es sich um (vorab entstandene) Werbungskosten. Da während eines Studiums **keine bzw. nur geringe Einnahmen** erzielt werden, führen Werbungskosten regelmäßig zu einem vortragsfähigen Verlust, der in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd wirkt. Hingegen bleiben **Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften** in demselben Jahr wirkungslos, da hier **keine jahresübergreifende Verrechnung** möglich ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 14.5.2020, Az. VI R 3/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219282; BFH, PM Nr. 56/2020 vom 3.12.2020

Steuerermäßigung für Hausnotrufsystem in eigener Wohnung

Nimmt ein Steuerpflichtiger ein **Hausnotrufsystem** in Anspruch, steht ihm die **Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen** auch dann zu, wenn sich die Notrufzentrale außerhalb des Wohngebäudes und damit **nicht in räumlicher Nähe zu seiner Wohnung** befindet. So lautet zumindest die Sichtweise des Finanzgerichts Sachsen.

Sachverhalt

Eine steuerpflichtige Rentnerin lebte allein im eigenen Haushalt und nahm Leistungen für ein Hausnotrufsystem außerhalb des betreuten Wohnens in Anspruch. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung begehrte sie für die Aufwendungen eine Steuerermäßigung. Nach ihrer Auffassung ist ein Hausnotrufsystem eine Pflege- und Betreuungsleistung, die innerhalb eines Haushalts erbracht wird. Die permanente Rufbereitschaft weist eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung auf.

Das Finanzamt sah das jedoch anders: Zwar stellt ein Hausnotrufsystem innerhalb eines betreuten Wohnens eine unselbstständige Nebenleistung der dort erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen dar. Dies sei hier jedoch nicht der Fall, weil die Rentnerin nicht in einer Einrichtung mit betreutem Wohnen lebe. Somit fehle es an der räumlichen Nähe des Dienstleistungserbringers zum Haushalt der Rentnerin.

Das Finanzgericht Sachsen hat sich nun der Sichtweise der Rentnerin angeschlossen und dies wie folgt begründet: Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn es sich um ein mit einer Betreuungspauschale abgeregelter Notrufsystem handelt, das innerhalb **einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“** Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt.

Im Gegensatz zum entschiedenen Fall des Bundesfinanzhofs befand sich die Notrufzentrale **zwar nicht in der räumlichen Nähe der Wohnung der Rentnerin**. Gleichwohl ist die Entscheidung auf den Streitfall übertragbar. Denn maßgeblich ist, so das Finanzgericht Sachsen, dass die Dienstleistung – das Rufen eines Notdienstes – **in der Wohnung des Steuerpflichtigen stattfindet**.

Merke: Die finanzgerichtliche Rechtsprechung hat eine haushaltsnahe Dienstleistung für Alarmüberwachungsleistungen, bei denen eine Notrufzentrale kontaktiert wird, wenn etwa ein Brand ausbricht oder ein Einbruch verübt wird, verneint. Nach Meinung des Finanzgerichts Sachsen liegen jedoch insoweit unterschiedliche Dienstleistungen vor, die eine andere Behandlung rechtfertigen.

Beachten Sie: Die Finanzverwaltung will diese Entscheidung nicht akzeptieren und hat gegen die nicht zugelassene Revision **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt.

Quelle: FG Sachsen, Urteil vom 14.10.2020, Az. 2 K 323/20, NZB BFH Az. VI B 94/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219489; FG Hamburg, Urteil vom 20.1.2009, Az. 3 K 245/08; FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.9.2017, Az. 7 K 7128/17

Vermieter

Kaufpreisaufteilung bei Grundstücken: Absage für BMF-Arbeitshilfe

Eine im Kaufvertrag erfolgte **Kaufpreisaufteilung** auf den Grund und Boden und das (abschreibungsfähige) Gebäude kann grundsätzlich der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Voraussetzung: Sie darf die **realen Wertverhältnisse** nicht in grundsätzlicher Weise verfehlen. Ist dies aber der Fall, ist die vom Bundesfinanzministerium entwickelte „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“ nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **kein geeignetes Wertermittlungsverfahren**.

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige hatte 2017 eine (vermietete) Eigentumswohnung für 110.000 EUR erworben. Laut Kaufvertrag sollten davon 20.000 EUR auf den Grund und Boden entfallen. Somit ging sie für Abschreibungszwecke von einem Gebäudeanteil von rund 82 % aus. Das Finanzamt ermittelte aber einen Anteil von rund 31 %. Dabei legte es die vom Bundesfinanzministerium bereitgestellte „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“ zugrunde. Das Finanzgericht sah in der Arbeitshilfe ein geeignetes Wertermittlungsverfahren, um die Marktangemessenheit einer vertraglichen Kaufpreisaufteilung widerlegen zu können, zugleich aber auch eine geeignete Schätzungshilfe. Dem ist der Bundesfinanzhof nun entgegengetreten.

Die Arbeitshilfe gewährleistet die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach **den realen Verkehrswerten von Grund und Gebäude** nicht. Denn die Auswahl der zur Verfügung stehenden Bewertungsverfahren wird auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren verengt. Auch der vor allem in großstädtischen Ballungsräumen **relevante Orts- oder Regionalisierungsfaktor** bleibt außen vor.

Deshalb ist das Finanzgericht bei einer streitigen Grundstücksbewertung in der Regel gehalten, das **Gutachten** eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen einzuholen.

Quelle: BFH-Urteil vom 21.7.2020, Az. IX R 26/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219134; BFH, PM Nr. 55/2020 vom 26.11.2020

Anschaffungsnahe Herstellungskosten: Aufwendungen vor dem Erwerb zählen nicht

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs fallen Aufwendungen, die **vor** dem Erwerb einer Immobilie getätigt werden, **nicht in die Prüfung der 15 %-Grenze** des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG). Diese Entscheidung **ermöglicht Gestaltungen**. So kann vor allem bei einem Hauskauf unter nahen Angehörigen daran gedacht werden, Renovierungsmaßnahmen noch **vor der Anschaffung** vorzunehmen.

Der Beschluss ist aber kein Freifahrtschein: Es muss sich **um Renovierungskosten** handeln. Denn auch für vor der Anschaffung des Grundstücks getätigte Aufwendungen bleibt es dabei: Es ist nach **den allgemeinen Kriterien** zu entscheiden, ob Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand vorliegt.

Zum Hintergrund: Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG) liegen vor, wenn **innerhalb von drei Jahren** nach dem Gebäudekauf Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Nettoaufwendungen **15 % der Gebäude-Anschaffungskosten** übersteigen.

Beachten Sie: Gesetzlich ausgenommen sind Aufwendungen **für Erweiterungen** und Aufwendungen für **Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen**.

Praxistipp: Anschaffungsnahe Herstellungskosten wirken sich nicht im Jahr der Zahlung, sondern nur über die Gebäudeabschreibung (regelmäßig 50 Jahre) als Werbungskosten aus. Somit sollte die 15 %-Grenze innerhalb der Dreijahresfrist nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Dies gelingt in der Regel durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen.

Quelle: BFH, Beschluss vom 28.4.2020, Az. IX B 121/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 216741

Corona-Krise: Erfreuliche Verwaltungsmeinung bei ausbleibenden Mieteinnahmen

Erlässt der Vermieter einer Wohnung **wegen einer finanziellen Notsituation** des Mieters die Mietzahlung zeitlich befristet ganz oder teilweise, führt dies grundsätzlich **nicht zu einer Veränderung der vereinbarten Miete**. Folglich hat dies (nach einer bundesweit abgestimmten Verfügung) auch keine Auswirkungen auf die bisherige Beurteilung des Mietverhältnisses nach § 21 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG).

Der **volle Werbungskostenabzug** bleibt also erhalten, wenn die Miete **unter die Grenze von 66 %** (bzw. 50 %-Grenze ab 2021) des § 21 Abs. 2 EStG fällt. Erfüllte das Mietverhältnis hingegen bereits **vor dem Mieterlass** die Voraussetzungen für eine Kürzung der Werbungskosten, verbleibt es dabei; eine weitere Kürzung wegen des Mieterlasses ist nicht vorzunehmen.

Beachten Sie: Handelt es sich um eine im Privatvermögen gehaltene und **nicht Wohnzwecken dienende Immobilie**, dann führt ein Mieterlass nicht ohne Weiteres zu einem erstmaligen Wegfall **der Einkünfteerzielungsabsicht**.

Quelle: OFD NRW, Kurzinformation ESt 2020/16 vom 2.12.2020, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 220027

Freiberufler und Gewerbetreibende

Pkw und Arbeitszimmer: Restriktive Rechtsprechung bei Verkauf und Betriebsaufgabe

Wird ein **zum Betriebsvermögen** gehörendes, **teilweise privat genutztes Kfz** verkauft, erhöht **der Unterschiedsbetrag** zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn. Dass die für den Pkw beanspruchte Abschreibung infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme **für die Privatnutzung** bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise neutralisiert wird, rechtfertigt nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs **keine Gewinnkorrektur**.

Sachverhalt

Ein Einnahmen-Überschussrechner hatte in seinem Betriebsvermögen einen Pkw, den er zu 25 % für seine freiberufliche Tätigkeit und zu 75 % für private Zwecke nutzte. Das Finanzamt berücksichtigte die Abschreibungen (AfA) für den Pkw. Es erfasste wegen der Privatnutzung aber auch Betriebseinnahmen i. H. von 75 % der für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen einschließlich der AfA. Deshalb setzte der Steuerpflichtige, als er das Fahrzeug nach vollständiger Abschreibung der Anschaffungskosten verkaufte, auch nur ein Viertel des Verkaufserlöses als Betriebseinnahme an – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof befand.

Der Veräußerungserlös ist trotz Besteuerung der Nutzungsentnahme **in voller Höhe als Betriebseinnahme** zu berücksichtigen. Er ist weder anteilig zu kürzen, noch findet eine gewinnmindernde Korrektur in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden AfA statt. Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind die **Besteuerung der Privatnutzung** eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens in Form der Nutzungsentnahme **und dessen spätere Veräußerung unterschiedliche Vorgänge**, die getrennt zu betrachten sind.

Restriktive Ansicht auch für häusliche Arbeitszimmer

In einer weiteren Entscheidung vom 16.6.2020 hat der Bundesfinanzhof auch **zu häuslichen Arbeitszimmern im Betriebsvermögen** Stellung genommen. Danach ist bei einer Betriebsveräußerung, -aufgabe oder Entnahme der Gewinn auch dann „**voll**“ zu versteuern, wenn die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht oder nur **beschränkt** berücksichtigt wurden.

Hintergrund: Aufwendungen (beispielsweise anteilige Miete, Abschreibungen, Wasser- und Energiekosten) für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abzugsfähig:

- **Bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Nach der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs schließt **die teilweise beschränkte Abziehbarkeit der Aufwendungen** für das Arbeitszimmer (einschließlich der Abschreibungen) weder die Zugehörigkeit des Arbeitszimmers zum Betriebsvermögen aus, noch beeinflusst sie den für das häusliche Arbeitszimmer **zu ermittelnden Buchwert**.

Merke: Ein häusliches Arbeitszimmer, das für eigenbetriebliche Zwecke des Steuerpflichtigen genutzt wird und in dessen Eigentum steht, gehört grundsätzlich zum notwendigen Betriebsvermögen. Eine Ausnahme besteht bei **Grundstücksteilen von untergeordnetem Wert**. Diese brauchen (Wahlrecht) nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks (relative Grenze) **und** nicht mehr als 20.500 EUR (Wertgrenze) beträgt.

Quelle: Pkw: BFH-Urteil vom 16.6.2020, Az. VIII R 9/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 218443; BFH, PM Nr. 46/2020 vom 22.10.2020; **Arbeitszimmer:** BFH-Urteil vom 16.6.2020, Az. VIII R 15/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 218446

Fahrtenbuch oder Ein-Prozent-Regel?

Wird ein Fahrtenbuch geführt, muss es **ein ganzes Wirtschaftsjahr** umfassen. Ein Wechsel von der **Fahrtenbuchmethode zur pauschalen Ein-Prozent-Regel** (oder umgekehrt) ist also nur **zum Jahreswechsel** oder bei einem Wechsel des Fahrzeugs möglich. Somit ist nun der ideale Zeitpunkt, um sich darüber Gedanken zu machen.

Wann lohnt sich ein Fahrtenbuch?

Ob die Ein-Prozent-Regel oder die Fahrtenbuchmethode **steuerlich günstiger** ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein **Fahrtenbuch** bietet aber oft **Vorteile**, wenn

- eine überwiegend betriebliche Nutzung des Pkw erfolgt (= **geringe Privatnutzung**) und
- ein Pkw mit einem **hohen Bruttolistenpreis** gefahren wird.

Wann besteht ein Wahlrecht?

Die **Privatnutzung** für einen Pkw kann nach der Ein-Prozent-Regel oder der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden. Hier ist allerdings zu beachten, dass die **Ein-Prozent-Regel** nur bei Fahrzeugen des notwendigen Betriebsvermögens möglich ist. Bei einer **betrieblichen Nutzung von 50 % (oder weniger)** scheidet diese Methode folglich aus.

Häufige Beanstandungen bei Fahrtenbüchern

An ein Fahrtenbuch werden **hohe Anforderungen** gestellt. In der Praxis zeigt sich, dass die meisten Ansatzpunkte für Kritik am Fahrtenbuch bei **nicht zeitnahen Aufzeichnungen der Fahrten**, bei unanschüssigen Angaben und bei elektronischen Aufzeichnungen gegeben sind. Häufige Beanstandungen sind:

- Im Fahrtenbuch ist **ein anderer Kilometerstand** als auf einer Werkstatt- oder TÜV-Rechnung vom selben Tag vorhanden.
- Kfz-Kosten (wie Tanken, Autowäsche etc.) wurden als Betriebsausgabe gebucht. Im Fahrtenbuch sind an dem jeweiligen Tag jedoch **keine entsprechenden Eintragungen** oder Eintragungen zu einem vollkommen anderen Ort vorhanden.
- Bei **mehrtägigen Reparaturen** lt. Reparaturrechnung erfolgen weiterhin fortlaufende Eintragungen im Fahrtenbuch.
- Die **Tankbelege** passen im zeitlichen und mengenmäßigen Bezug nicht zu den Kilometerangaben (z. B. laut Fahrtenbuch 2.000 km gefahren, ohne zu tanken).
- Die Eintragungen werden über einen längeren Zeitraum mit **gleichem Schriftbild und Stift** getätigt („zeitnahe Eintragung“).
- Ein **elektronisches Fahrtenbuch** wird mithilfe von Excel geführt (keine Unveränderbarkeit der Angaben gewährleistet).

Folgen eines nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs

Ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß, kann dieses der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist der Anteil für die private Nutzung **nach der pauschalierenden Ein-Prozent-Regel** zu bemessen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Pkw **zu mehr als 50 %** betrieblich genutzt wird. Bei einer geringeren betrieblichen Nutzung ist der Privatanteil **im Schätzungsverfahren** zu ermitteln (z. B. anhand formloser Aufzeichnungen über einen repräsentativen und zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten).

Richtsatzsammlung für 2019 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat die **Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2019** bekanntgegeben.

Die Richtsätze für die einzelnen Gewerbeklassen wurden auf Basis von Betriebsergebnissen **zahlreicher geprüfter Unternehmen** ermittelt. Sie sind für die Verwaltung ein Hilfsmittel, um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Wurden die Buchführungsergebnisse **formell ordnungsgemäß** ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber **nicht ordnungsgemäß**, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 20.1.2021, Az. IV A 8 - S 1544/19/10001 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 22026

Umsatzsteuerzahler

Behandlung von Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen

Bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen ist bereits seit dem 1.1.2019 zwischen **Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen** zu unterscheiden. In der Praxis wartete man händeringend auf ein erläuterndes Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das nun endlich veröffentlicht wurde.

Vorbemerkungen

Eine EU-Richtlinie verpflichtete die Mitgliedstaaten zur Umsetzung einer **harmonisierten Gutscheinbesteuerung ab dem 1.1.2019**. Die bis dahin in Deutschland vollzogene Abgrenzung zwischen den nur einen Geldbetrag benennenden **Wertgutscheinen** und den einen Lieferungs-/Leistungsanspruch verbriefenden **Waren-/Sachgutscheinen** wurde zugunsten der unionsrechtlichen Definition aufgegeben.

§ 3 Abs. 13 bis 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) unterscheidet nun zwischen **Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen**.

Negativabgrenzung

Gutscheine, die den Inhaber nur zu einem **Preisnachlass oder einer Preiserstattung** berechtigen, aber nicht das Recht verleihen, solche Gegenstände oder Dienstleistungen zu erhalten, sind von den neuen Regelungen **nicht betroffen**.

Briefmarken, Fahrscheine, Eintrittskarten für Kinos und Museen sowie vergleichbare Instrumente fallen ebenfalls nicht unter § 3 Abs. 14 und 15 UStG, da in diesen Fällen bereits über die bloße Annahmeverpflichtung hinausgehende Ansprüche bestehen und es sich hierbei vorrangig um Zahlungsnachweise handelt.

Einzweck-Gutscheine

Bei den Einzweck-Gutscheinen stehen der **Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung** sowie die **geschuldete Umsatzsteuer** bei dessen Ausgabe bzw. erstmaliger Übertragung durch den Aussteller des Gutscheins bereits fest.

Die Umsatzsteuer für die durch den Einzweck-Gutschein geschuldete Leistung entsteht bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) also **im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins**.

Hintergrund: Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (**Soll-Besteuerung**) berechnet. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer antragsgemäß auch nach vereinnahmten Entgelten (**Ist-Besteuerung**) berechnet werden, sodass ein Liquiditätsvorteil möglich ist.

Beispiel

Eine Parfümerie mit mehreren Filialen in Deutschland gibt einen Gutschein zur Einlösung gegen alle im Sortiment befindlichen Parfümartikel im Wert von 20 EUR an einen Kunden für 20 EUR aus. Der Gutschein ist in einer beliebigen Filiale der Parfümerie in Deutschland einlösbar.

Es handelt sich um einen Einzweck-Gutschein. Der Leistungsort (Deutschland) ist hinreichend bestimmt. Somit kann die Umsatzsteuer bei Ausgabe des Gutscheins ermittelt werden.

Die spätere **Gutscheineinlösung**, also die tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung, ist für die umsatzsteuerliche Würdigung **nicht mehr relevant**, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt.

Beachten Sie: Die **Nichteinlösung** eines Einzweck-Gutscheins hat grundsätzlich keine umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen, da die Leistung schon zum Zeitpunkt der Übertragung bzw. Ausgabe fiktiv als erbracht galt.

Sollte eine **Zuzahlung** durch den Gutscheininhaber bei Einlösung des Gutscheins erfolgen, so ist lediglich die bislang noch nicht versteuerte Differenz zu versteuern.

Beispiel

Kunde A erwirbt anlässlich einer Werbeaktion im Januar 01 bei dem örtlichen Elektro Einzelhändler B in Cottbus einen Gutschein im Wert von 50 EUR für 40 EUR. Der Gutschein berechtigt zum Erwerb eines Elektroartikels in dem Geschäft des B. A erwirbt im April 01 ein Lautsprecher-System im Gesamtwert von 350 EUR und begleicht den Rechnungsbetrag unter Anrechnung seines Gutscheins durch die Zuzahlung von 300 EUR in bar.

Es handelt sich um einen Einzweck-Gutschein. Die Bemessungsgrundlage für den Umsatz des B beträgt im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins im Januar 01 40 EUR (abzüglich Umsatzsteuer). Im April 01 hat B noch einen Umsatz in Höhe von 300 EUR (abzüglich Umsatzsteuer) zu versteuern.

Der Gutschein **solll** vom Aussteller sichtbar als Einzweck- oder Mehrzweck-Gutschein **gekennzeichnet werden**. Auf diese Einordnung sollen alle nachfolgenden Unternehmer der Leistungskette vertrauen können, soweit sie nicht von einer unzutreffenden Einordnung Kenntnis hatten bzw. haben müssen.

Beachten Sie: Diese Sicht des Bundesfinanzministeriums ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz. Ferner führt die Verwaltung **keine Rechtsfolgen** für die Fälle auf, in denen keine Kennzeichnung erfolgte.

Mehrzweck-Gutscheine

Ein Mehrzweck-Gutschein liegt dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Übertragung bzw. Ausgabe des Gutscheins

- der **Ort der Leistung** und/oder
- der **leistende Unternehmer** und/oder
- der **Leistungsgegenstand**

noch nicht endgültig feststehen.

Beachten Sie: Es handelt sich insbesondere auch dann um einen Mehrzweck-Gutschein, wenn sich der Gutschein gegen Leistungen eintauschen lässt, die **dem ermäßigten oder dem Regelsteuersatz** unterliegen.

Die **Ausgabe** eines Mehrzweck-Gutscheins hat noch keine Umsatzrelevanz. **Erst der spätere Umsatz** führt unter Verwendung/Einlösung des Gutscheins zur Entstehung der Umsatzsteuer.

Beispiel

Kunde A erwirbt in einem Kaufhaus in München bei einer Werbeaktion einen Gutschein im Wert von 50 EUR für 45 EUR. Der Gutschein kann sowohl in der Lebensmittel- (7 % Umsatzsteuer) als auch in der Haushaltsgeräteabteilung (19 % Umsatzsteuer) eingelöst werden.

Es handelt sich um einen Mehrzweck-Gutschein, da sich zum Zeitpunkt der Gutscheinausgabe zwar der Leistungsort (München), nicht aber die geschuldete Umsatzsteuer bestimmen lässt.

Beachten Sie: Neben den dargestellten Aspekten werden in dem Schreiben noch **weitere Themen** behandelt. Dies sind u. a.

- Gutscheine **in Vertriebsketten** (Handeln im fremden Namen),
- die Bestimmung **der Bemessungsgrundlage** und
- die Bestimmung **des Leistungsorts**.

Quelle: BMF-Schreiben vom 2.11.2020, Az. III C 2 - S 7100/19/10001 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 218831

Corona-Krise: Herabsetzung der Sondervorauszahlung 2021 auf 0 EUR möglich!

Die **Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2021** kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 EUR) herabgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der **Antrag bis zum 31.3.2021** beim Finanzamt eingeht und der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweist, dass er unmittelbar und nicht unerheblich **von der aktuellen Corona-Krise** betroffen ist. Darauf haben sich Bund und Länder verständigt, wie aus einer Presseinformation des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg hervorgeht.

Zum Hintergrund

Wie schon im vergangenen Jahr wird auch in diesem Jahr auf Antrag beim zuständigen Finanzamt auf die Sondervorauszahlung verzichtet. **Die Dauerfristverlängerung** wird gleichwohl gewährt.

Die Gewährung der Dauerfristverlängerung ist gewöhnlich von der Leistung **einer Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11** der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr abhängig und wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet.

Mit einer Dauerfristverlängerung kann **die Umsatzsteuer-Voranmeldung** einen Monat später eingereicht werden. Auch die Zahlungsfrist verlängert sich entsprechend.

Quelle: Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, PM 2/2021 vom 22.1.2021: „Unternehmen können von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 befreit werden“

Arbeitgeber

Mindestlohn steigt bis 2022 in vier Stufen

Der gesetzliche Mindestlohn (in 2020: 9,35 EUR brutto je Zeitstunde) wird **ab dem 1.1.2021 stufenweise erhöht**. Die Bundesregierung hat eine entsprechende Verordnung beschlossen und folgt damit dem Vorschlag der Mindestlohnkommission aus Juni 2020.

Hintergrund: Nach § 11 des Mindestlohngesetzes kann die Bundesregierung die von der Mindestlohnkommission vorgeschlagene Anpassung des Mindestlohns **durch Rechtsverordnung** ohne Zustimmung des Bundesrates verbindlich machen.

Der Mindestlohn steigt **in vier Halbjahresschritten:**

- zum 1.1.2021: 9,50 EUR
- zum 1.7.2021: 9,60 EUR
- zum 1.1.2022: 9,82 EUR
- zum 1.7.2022: 10,45 EUR

Quelle: BMAS, „Mindestlohn steigt“, Mitteilung vom 28.10.2020

Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2021

Der Bundesrat hat der **Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021** am 27.11.2020 zugestimmt. Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die ab dem 1.1.2021 im Versicherungsrecht und im Beitragsrecht der Krankenversicherung sowie in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten.

Einige Rechengrößen 2021 im Überblick:

- **Allgemeine Rentenversicherung:** für die alten Bundesländer = 85.200 EUR (monatlich = 7.100 EUR); für die neuen Bundesländer = 80.400 EUR (monatlich = 6.700 EUR)
- **Knappschaftliche Rentenversicherung:** für die alten Bundesländer = 104.400 EUR (monatlich = 8.700 EUR); für die neuen Bundesländer = 99.000 EUR (monatlich = 8.250 EUR)
- **Kranken- und Pflegeversicherung** (bundeseinheitlich) = 58.050 EUR (4.837,50 EUR monatlich)

Quelle: Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021, BR-Drs. (B) 621/20 vom 27.11.2020

Teilnahme an einem Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei sein

Die **monatliche 44 EUR-Freigrenze für Sachbezüge** gilt auch, wenn Arbeitnehmer auf Kosten ihres Arbeitgebers an einem **Firmenfitnessprogramm** teilnehmen können. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Ein Arbeitgeber ermöglichte seinen Arbeitnehmern im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms, in verschiedenen Fitnessstudios zu trainieren. Hierzu erwarb er jeweils einjährige Trainingslizenzen, für die monatlich jeweils 42,25 EUR (zzgl. Umsatzsteuer) zu zahlen waren. Die teilnehmenden Arbeitnehmer leisteten einen Eigenanteil von 16 EUR bzw. 20 EUR.

Der Arbeitgeber ließ die Sachbezüge außer Ansatz, da diese ausgehend von einem monatlichen Zufluss unter die 44 EUR-Freigrenze für Sachbezüge fielen. Demgegenüber vertrat das Finanzamt die Ansicht, den Arbeitnehmern sei die Möglichkeit, für ein Jahr an dem Fitnessprogramm teilzunehmen, „quasi in einer Summe“ zugeflossen, weshalb die Freigrenze überschritten sei. Es unterwarf die Aufwendungen für die Jahreslizenzen abzüglich der Eigenanteile der Arbeitnehmer dem Pauschsteuersatz von 30 %. Doch dem folgte der Bundesfinanzhof nicht.

Der geldwerte Vorteil ist den teilnehmenden Arbeitnehmern als laufender Arbeitslohn **monatlich zugeflossen**. Der Arbeitgeber hat sein vertragliches Versprechen, den Arbeitnehmern die Nutzung der Fitnessstudios zu ermöglichen, unabhängig von seiner eigenen Vertragsbindung monatlich fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Trainingsmöglichkeit erfüllt.

Unter Berücksichtigung der **von den Arbeitnehmern geleisteten Eigenanteile** wurde daher die 44 EUR-Freigrenze eingehalten, sodass der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an dem Firmenfitnessprogramm **nicht zu versteuern** war.

Freibetrag bei betrieblicher Gesundheitsförderung

Unter gewissen Voraussetzungen können Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben **steuer- und sozialversicherungsfrei** erbracht werden, soweit die Zuwendungen an einen Mitarbeiter **600 EUR im Jahr** nicht übersteigen (Freibetrag).

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe fallen unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz aber insbesondere **nicht:** Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen. **Ausnahme:** Die Teilnahme an den nach § 20 Abs. 2 S. 2 Sozialgesetzbuch V zertifizierten Kursen setzt zwingend eine Mitgliedschaft voraus und die Kosten der Kurse werden über die Mitgliedsbeiträge abgerechnet und durch Bescheinigungen nachgewiesen.

Quelle: BFH-Urteil vom 7.7.2020, Az. VI R 14/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219499; BFH, PM Nr. 59/2020 vom 17.12.2020; OFD Karlsruhe, Verfügung vom 21.7.2020, Az. S 2342/135-St 142

Meldung zur Sozialversicherung: Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigung“ ab 2021 entfallen

Das **Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigung“** wurde mit Wirkung ab 2021 aus dem Arbeitgeber-Meldeverfahren entfernt (Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BGBl I 2020, S. 1248). Der Grund: In der Praxis bestand seit vielen Jahren **Unsicherheit** über die Verwendung des Kennzeichens. Nach Überprüfung der verschiedenen Konstellationen wurde festgestellt, dass dieses Kennzeichen **nicht zwingend benötigt wird**.

Arbeitgeberleistungen: Kostenübernahme für Corona-Tests ist kein Arbeitslohn

Übernimmt der Arbeitgeber **die Kosten von COVID-19-Tests** (PCR- und Antikörper-Tests), ist es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme ist also **kein Arbeitslohn**. Diese positive Sichtweise vertritt die Finanzverwaltung in ihrem Fragen-Antworten-Katalog „Corona“ (Steuern) mit Stand vom 28.12.2020.

Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Fallen Kosten für einen Stellplatz unter die 1.000 EUR-Grenze?

Bei einer beruflich veranlassten **doppelten Haushaltsführung** können Arbeitnehmer **Unterkunftskosten** seit 2014 nur noch **bis maximal 1.000 EUR im Monat** als Werbungskosten abziehen. Bereits 2019 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Aufwendungen für **Einrichtungsgegenstände und Hausrat** (soweit sie notwendig sind) nicht zu diesen Unterkunftskosten zählen. Nun hat das Finanzgericht Saarland bei Aufwendungen für einen (separat) angemieteten **Pkw-Stellplatz** nachgelegt.

Vorbemerkungen

Hat der Steuerpflichtige eine Wohnung angemietet, gehört zu den Unterkunftskosten zunächst **die Bruttokaltmiete**; bei einer Eigentumswohnung rechnen dazu **die Abschreibungen** auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die **Zinsen für Fremdkapital**, soweit sie auf den Zeitraum der Nutzung entfallen. Aber auch die **(warmen und kalten) Betriebskosten** einschließlich der Stromkosten gehören zu diesen Unterkunftskosten, da sie durch den Gebrauch der Unterkunft oder durch das ihre Nutzung ermöglichende Eigentum des Steuerpflichtigen an der Unterkunft entstehen.

Nicht zu den nur begrenzt abziehbaren Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft gehören nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus 2019 **die Anschaffungskosten für die erforderliche Wohnungseinrichtung**. Denn bei den Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Wohnungseinrichtung und Haushaltsartikel handelt es sich **um sonstige Mehraufwendungen** einer doppelten Haushaltsführung, die unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 Einkommensteuergesetz als Werbungskosten abziehbar sind.

Entscheidung des Finanzgerichts Saarland

Das Finanzgericht Saarland hat seine Entscheidung wie folgt begründet: Eine Unterkunft ist eine Wohnung oder ein Raum, in der bzw. in dem jemand wohnt. Ein **Pkw-Stellplatz** ist – selbst wenn es sich, wie im Streitfall, um einen Garagenstellplatz handelt – **keine Unterkunft**. Aufwendungen für einen Pkw-Stellplatz werden nicht für die Nutzung der Unterkunft aufgewendet, sondern für die Nutzung des Pkw-Stellplatzes.

Beachten Sie: Dies wäre nur dann anders zu beurteilen, wenn „Unterkunft“ und „Pkw-Stellplatz“ **eine untrennbare Einheit** bilden, wenn also die Nutzung der Unterkunft nicht ohne Aufwendungen für die Nutzung eines Stellplatzes möglich wäre.

Merke: Wurde die 1.000 EUR-Grenze durch die „originären“ Unterkunftskosten bereits überschritten, muss man hinsichtlich des Abzugs etwaiger Pkw-Stellplatzkosten mit Gegenwehr des Finanzamts rechnen. Denn sowohl die Gesetzesbegründung als auch das Bundesfinanzministerium beziehen Kosten für eine Garage in die 1.000 EUR-Grenze ein. Die weitere Entwicklung bleibt vorerst abzuwarten.

Quelle: FG Saarland, Gerichtsbescheid vom 20.5.2020, Az. 2 K 1251/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 218132; BFH-Urteil vom 4.4.2019, Az. VI R 18/17; BT-Drs. 17/10774 vom 25.9.2012; BMF-Schreiben vom 24.10.2014, Az. IV C 5 - S 2353/14/10002

Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2021 für Ehegatten und Lebenspartner

Das von der Finanzverwaltung veröffentlichte „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2021 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“, soll die **Steuerklassenwahl erleichtern**. Das Merkblatt kann unter www.iww.de/s4305 heruntergeladen werden.

Beachten Sie: Die in der Anlage des Merkblatts beigefügten Tabellen sind allerdings nur in den Fällen genau, in denen die **Monatslöhne über das ganze Jahr konstant bleiben**. Zudem besagt die während des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld. Denn die vom Arbeitslohn einbehaltenen Lohnsteuerbeträge stellen grundsätzlich **nur Vorauszahlungen** auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen. Hier kommt es immer auf die Verhältnisse des Einzelfalls an.

Zudem ist zu bedenken, dass die jeweiligen Lohnsteuerklassen auch Einfluss auf die **Höhe von Lohnersatzleistungen und Elterngeld** haben können.

Zur Besteuerung des Dienstwagens bei Tätigkeit im Homeoffice

Viele Arbeitnehmer arbeiten wegen der Coronapandemie von zu Hause aus. **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** werden also oft nicht durchgeführt. Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat nun darauf hingewiesen, dass **im Bereich der Dienstwagenbesteuerung** keine neuen Regelungen geplant sind, um einer nur geringfügigen Nutzung eines Firmenwagens Rechnung zu tragen.

Hintergrund: Wird der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung ermittelt, müssen Arbeitnehmer zusätzlich monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer versteuern, wenn der Dienstwagen auch **für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** überlassen wird. Wird der Pkw aber monatlich an weniger als 15 Tagen für diese Fahrten genutzt, können sie **die Einzelbewertung** wählen. Sie müssen dann pro Fahrt nur 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer versteuern.

Das Wahlrecht kann für das Kalenderjahr **nur einheitlich** ausgeübt werden. **Ein Wechsel** während des Kalenderjahres ist unzulässig. Wurde der geldwerte Vorteil also im laufenden Kalenderjahr nach der 0,03 %-Regelung versteuert, kann der Steuerpflichtige nur **im Zuge seiner Einkommensteuer-Veranlagung** zur Einzelbewertung wechseln.

Beachten Sie: Von einer Versteuerung des geldwerten Vorteils kann allenfalls abgesehen werden, wenn dem Arbeitnehmer der Firmenwagen für volle Kalendermonate **tatsächlich nicht zur Verfügung** gestanden hat. Der Arbeitgeber kann **mit Wirkung für die Zukunft ein Nutzungsverbot** für derartige Fahrten aussprechen; ein rückwirkendes Nutzungsverbot ist ausgeschlossen.

Quelle: LfSt Niedersachsen vom 18.6.2020, Az. S 2334-355-St 215

Doppelte Haushaltsführung: Kein eigener Hausstand junger Arbeitnehmer im Elternhaus

Bei **jungen Arbeitnehmern**, die nach Beendigung der Ausbildung weiterhin im elterlichen Haushalt ihr Zimmer bewohnen, ist zu vermuten, dass sie im Haus ihrer Eltern **keinen eigenen Hausstand** unterhalten. Anders sieht es nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster **bei älteren, wirtschaftlich selbstständigen, berufstätigen Kindern** aus. Hier ist zu vermuten, dass sie die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen, sodass ihnen dieser Haushalt als „eigener“ zugerechnet werden kann.

Hintergrund: Eine **doppelte Haushaltsführung** liegt nur vor, wenn der Steuerpflichtige außerhalb des Ortes, an dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beruflich tätig ist und auch am Ort der beruflichen Tätigkeit wohnt. Befindet sich **am Beschäftigungsort zugleich der Lebensmittelpunkt**, scheidet eine doppelte Haushaltsführung aus.

Ein eigener Hausstand setzt zudem **das Innehaben einer Wohnung** (aus eigenem Recht als Eigentümer oder Mieter bzw. aus gemeinsamem oder abgeleitetem Recht als Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährtin sowie Mitbewohner) sowie **eine finanzielle Beteiligung** an den Kosten der Lebensführung voraus.

Sachverhalt

Nach ihrer Berufsausbildung schloss eine Steuerpflichtige einen ursprünglich vom 1.9.2015 bis zum 31.8.2018 befristeten Arbeitsvertrag. Anfang 2016 mietete sie am Beschäftigungsort (B) eine 54 qm große Wohnung, die sie als Zweitwohnsitz anmeldete. Ihren Hauptwohnsitz hatte sie weiter im Elternhaus (in U), wo sie ihr 14 qm großes früheres Kinder-/Jugendzimmer nutzte. Mit den Eltern vereinbarte sie eine Kostenbeteiligung von 200 EUR monatlich (Überweisung per Dauerauftrag). Die für 2016 erklärten Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung erkannten aber weder das Finanzamt noch das Finanzgericht Münster an.

Ob ein alleinstehender Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand unterhält oder aber nur in einen fremden Hausstand eingegliedert ist, entscheidet sich unter Einbeziehung und Gewichtung **aller tatsächlichen Verhältnisse**.

Das Finanzgericht gelangte zu der Überzeugung, dass die Steuerpflichtige zwar **ihren Lebensmittelpunkt** in U hatte. Es fehlte aber an einem **eigenen Hausstand in U**. Dabei verglich das Finanzgericht u. a. die Wohnverhältnisse in U und B und berücksichtigte die seit der Kindheit/Jugend der Steuerpflichtigen durchgehend unveränderte Wohnsituation im Haus der Eltern.

Beachten Sie: Die **Kostenbeteiligung** konnte die Vermutung der Eingliederung in den Haushalt der Eltern nicht erschüttern. Dieses durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entwickelte Indiz, das seit dem Veranlagungszeitraum 2014 **gesetzlich verankert** ist, lässt nach Meinung des Finanzgerichts nicht zwingend auf das Unterhalten eines eigenen Hausstands schließen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 7.10.2020, Az. 13 K 1756/18 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219634

Kinderbetreuung: Mindert ein Arbeitgeberzuschuss den Sonderausgabenabzug?

Unter gewissen Voraussetzungen sind **Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben** steuerlich absetzbar. Begünstigt sind 2/3 der Aufwendungen (maximal 4.000 EUR pro Kind). Der Bundesfinanzhof muss sich nun **in zwei Revisionsverfahren** mit der Frage befassen, ob die Aufwendungen der Eltern im Hinblick auf den Sonderausgabenabzug entsprechend zu kürzen sind, wenn **der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss zahlt**.

In den **Vorinstanzen** haben sowohl das Finanzgericht Baden-Württemberg als auch das Finanzgericht Köln die Auffassung vertreten, dass steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers den Sonderausgabenabzug mindern. Begründet wird dies u. a. damit, dass **der Arbeitnehmer durch Beiträge nicht belastet wird**, wenn ihm der Arbeitgeber diese Last abnimmt.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 6.5.2020, Az. 1 K 3359/17, Rev. BFH Az. III R 30/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 217760; FG Köln, Urteil vom 14.8.2020, Az. 14 K 139/20, Rev. BFH Az. III R 54/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219488

Abschließende Hinweise

Ergebnisse der Betriebsprüfung 2019

Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das Bundesfinanzministerium jährlich eine **Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung**. In den Betriebsprüfungen der Länder waren im Jahr 2019 bundesweit 13.341 Prüferinnen und Prüfer tätig. Es wurde ein Mehrergebnis **von rund 15,2 Mrd. EUR** festgestellt (**Quelle:** BMF, Auszug aus dem Monatsbericht Oktober 2020, weitere Informationen unter: www.iww.de/s4223).

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Der für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendende Basiszinssatz beträgt seit dem 01.07.2016: -0,88 %.

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine Januar bis Juni 2021

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Vorauszahlung EST/KSt ¹			10.03.			10.06.
Vorauszahlung USt LSt-Anmeldung ²	11.01.	10.02.	10.03.	12.04.	10.05.	10.06.
Vorauszahlung GewSt ¹		15.02.			17.05.	
Beitragsmeldung Sozialversicherung ³	24.01.	21.02.	24.03.	25.04.	24.05.	23.06.
Beitragszahlung Sozialversicherung	27.01.	24.02.	29.03.	28.04.	27.05.	28.06.

1 Zahlung bis zum ... **2** Anmeldung und Zahlung bis zum... **3** **Frist: 0:00 Uhr Folgetag!**

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Für alle Steuerzahlungen gilt eine 3tägige Zahlungsschonfrist. Sollte innerhalb der Zahlungsschonfrist gezahlt werden, entstehen keine Säumniszuschläge.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Impressum

Herausgeber:

SineCura Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hainstraße 5
01097 Dresden

Redaktion:

Steuerberater Ramón Brasow

Berufsbehörde:

Steuerberaterkammer Sachsen

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.